Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 56.

(Nr. 7492.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1869., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee im Kreise Marienwerder von Groß-Bandtken, an der Marienwerder-Graudenzer Chaussee, bis zur Rosenberger Kreisgrenze in der Richtung auf Freystadt.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee im Kreise Marienwerder von Groß-Bandtken, an der Marienwerder-Graudenzer Chaussee, bis zur Rosenberger Kreisgrenze in der Richtung auf Freystadt genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Marienwerder das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem gedachten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bad Ems, den 21. Juli 1869.

Wilhelm.

Für den Finanzminister:
Gr. zu Eulenburg.

Für den Minister für Handel 2c.:
v. Selchow.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 9. September 1869.

(Nr. 7493.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Marienwerder Kreises im Betrage von 80,000 Thalern, III. Emission. Vom 21. Juli 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem von den Kreisständen des Marienwerder Kreises auf dem Kreistage vom 27. Oktober v. J. beschlossen worden, die zur Vollendung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten außer den durch die Privilegien vom 3. September 1856. und vom 3. Mai 1858. (Gesetz-Samml. Nr. 54. für 1856. S. 865. ff. und Nr. 25. für 1858. S. 282. ff.) genehmigten Anleihen von 100,000 Thalern und 60,000 Thalern noch erforderlichen Geldmittel im Wege einer weiteren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 80,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 80,000 Thalern, in Buchstaben: achtzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

40,000 Thaler à 500 Thaler,
40,000 " à 100 "
= 80,000 Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1872. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 21. Juli 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Für den Minister für Handel rc.:	Zugleich für den Finanzminister:
v. Selchow.	Gr. zu Eulenburg.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Obligation

des

Marienwerder Kreises

Littr..... №.....

über

.... Thaler Preußisch Kurant.

III. Serie.

Auf Grund des unterm .... bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 27. Oktober v. J. wegen Aufnahme einer Schuld von 80,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Marienwerder Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 80,000 Thalern geschieht vom Jahre 1872. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1872. ab in dem Monate Dezember jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooſten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt in der Zeit vom 20. bis 31. Dezember des betreffenden Jahres und wird wiederholt in der Zeit vom 20. bis 31. März, 20. bis 30. April und 20. bis 31. Mai des folgenden Jahres; sie erscheint in dem Preußischen Staatsanzeiger, dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Marienwerder, sowie in dem Kreisblatte des Kreises Marienwerder und in der Ostbahn, im Falle des Eingehens des letzteren in einem anderen, von der Königlichen Regierung zu bestimmenden und in ihrem Amtsblatte bekannt zu machenden Blatte.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Marienwerder, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Marienwerder.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Marienwerder gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Marienwerder, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Marienwerder Kreise.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Marienwerder Kreises

III. Serie

Littr. ..... № .....

über .... Thaler zu .... Prozent Zinsen

über

..... **Thaler** ..... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... bis .... resp. vom ..ten .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Marienwerder.

Marienwerder, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreiskommission für den Chausseebau im Marienwerder Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Marienwerder Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Marienwerder Kreises, III. Serie,

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à .... Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Marienwerder.

Marienwerder, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreiskommission für den Chausseebau im Marienwerder Kreise.

(Nr. 7494.) Statut der Wiesengenossenschaft zu Mettendorf, im Kreise Bitburg des Regierungsbezirks Trier. Vom 12. August 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, Behufs Verbesserung der auf dem Bann der Gemeinde Sinspelt (Bürgermeisterei Baustert) in den Distrikten: „unter der Haag und auf der Gießwies", sowie der auf dem Bann der Gemeinde Mettendorf (Bürgermeisterei Mettendorf) in den Distrikten: „auf der Gießwies, im untersten Bruch, auf Reier, im Triesch, in der Bohnenwies, Hünerwies, Höhenwies und Sauerwies, auf dem Rinderweg, Horauel und Rausch, in der Mühlensäk, Hollandswies und im Mühlenpesch", gelegenen Grundstücke, wie sie auf dem unter dem 6. Juli und 16. Oktober 1868. revidirten Situationsplane des Wiesenbaumeisters Stolz und in dem zugehörigen vom Bürgermeister Linden unter dem 27. Januar 1869. beglaubigten Besitzstands-Register verzeichnet sind, nach Anhörung der Betheiligten, dem Antrage der Mehrzahl derselben entsprechend, auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1843. §§. 56. und 57. (Gesetz-Samml. für 1843. S. 51.) und des Gesetzes vom 11. Mai 1853. Artikel 2. (Gesetz-Samml. für 1853. S. 183.), was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der vorgedachten Grundstücke, welche nach dem Besitzstands-Register eine Fläche von 222 Morgen 57 Quadratruthen 10 Quadratfuß enthalten, werden zu einem Wiesenverbande vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Der Verband hat Korporationsrechte und sein Domizil bei dem jedesmaligen Wiesenvorsteher; er führt den Namen: „Wiesengenossenschaft zu Mettendorf."

§. 2.

Die Haupt-Be- und Entwässerungsgräben, die Wehre und Schützen, die Bachregulirungen, überhaupt alle zur vortheilhaften Berieselung der Verbandwiesen erforderlichen Anlagen, werden auf gemeinschaftliche Kosten des Verbandes gemacht und unterhalten nach einem Plan, welcher durch den bestellten Wiesenbaumeister anzufertigen und in Streitfällen von der Regierung festzustellen ist.

Die Besaamung, der Umbau und die sonstige Unterhaltung der einzelnen Wiesenparzellen durch Planirung, Düngung rc. bleibt den Eigenthümern überlassen, jedoch sind dieselben gehalten, dabei den Anordnungen des Wiesenvorstehers im Interesse der ganzen Anlage Folge zu leisten, auch können sie die Ausführung der ihnen obliegenden Arbeiten dem Wiesenwärter des Verbandes für ihre Rechnung übertragen.

§. 3.

Die Beiträge zur Anlegung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von den Genossen nach Verhältniß ihrer betheiligten Flächen aufgebracht.

Der

Der Bürgermeister setzt die Hebelisten auf Antrag des Wiesenvorstehers fest und läßt die Beiträge von den Säumigen durch administrative Exekution zur Genossenschaftskasse einziehen.

Die Anlagen werden, je nach der Bestimmung des Vorstandes, entweder durch Naturalleistungen der Eigenthümer, oder in Tagelohn ausgeführt unter Leitung eines Wiesenbaumeisters; wo es indeß zweckmäßig ist, kann der Vorstand die Arbeiten auch an den Mindestfordernden verdingen. Im Falle der Naturalleistung ist der Wiesenvorsteher befugt, die nicht rechtzeitig oder nicht gehörig ausgeführten Arbeiten nach einmaliger vergeblicher Erinnerung auf Kosten der Säumigen machen und die Kosten von denselben durch Exekution beitreiben zu lassen. Eben dazu ist der Wiesenvorsteher befugt bei Arbeiten, welche den einzelnen Genossen für ihre Grundstücke obliegen und im Interesse der ganzen Anlage nicht unterbleiben dürfen.

§. 4.

Die Anlegung der nöthigen Gräben, Wehre 2c. muß jeder Wiesengenosse ohne Weiteres gestatten und den dazu erforderlichen Grund und Boden hergeben. Soweit ihm der Werth nicht durch das an den Dammböschungen und Uferrändern wachsende Gras oder andere zufällige Vortheile ersetzt werden sollte, ist Entschädigung zu gewähren. Streitigkeiten hierüber werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, schiedsrichterlich entschieden (§. 9.).

Die Erwerbung von Grund und Boden, welcher nicht Mitgliedern des Wiesenverbandes gehört, erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1843.

§. 5.

Die Angelegenheiten des Wiesenverbandes werden geleitet von einem Wiesenvorsteher und zwei Wiesenschöffen, welche zusammen den Vorstand bilden. Dieselben bekleiden ein Ehrenamt.

§. 6.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Wiesengenossen aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt, nebst zwei Stellvertretern für die Wiesenschöffen. Bei der Wahl hat jeder Wiesengenosse Eine Stimme; wer mehr als zwei Morgen im Verbande besitzt, hat zwei Stimmen, wer vier Morgen besitzt, drei Stimmen, und so fort für je zwei Morgen mehr, Eine Stimme mehr.

Der Bürgermeister beruft die Wahlversammlung und führt den Vorsitz in derselben. Er verpflichtet die Gewählten durch Handschlag an Eidesstatt.

Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner mitstimmen.

Wählbar ist derjenige, welcher mindestens Einen Morgen Wiese im Verbande besitzt und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Im Uebrigen sind bei der Wahl die Vorschriften für Gemeindewahlen zu beobachten.

Zur Legitimation des Vorstandes dient das vom Bürgermeister bescheinigte Wahlprotokoll.

§. 7.

§. 7.

Der Wiesenvorsteher ist die ausführende Verwaltungsbehörde des Verbandes und vertritt denselben anderen Personen und Behörden gegenüber.

Er hat insbesondere:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Bewässerungsplane mit Hülfe des vom Vorstande erwählten Wiesenbaumeisters zu veranlassen und dieselbe zu beaufsichtigen;
b) die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;
c) die Voranschläge und Jahresrechnungen den Wiesenschöffen zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;
d) den Wiesenwärter und die Unterhaltung der Anlagen zu beaufsichtigen und die halbjährige Grabenschau im April und November mit den Wiesenschöffen abzuhalten;
e) den Schriftwechsel für den Wiesenverband zu führen und die Urkunden desselben zu unterzeichnen; zur Abschließung von Verträgen ist die Zustimmung der Wiesenschöffen nöthig;
f) die Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung dieses Statuts und der besonders dazu erlassenen Reglements bis zur Höhe von Einem Thaler festzusetzen und zur Kasse einzuziehen.

In Behinderungsfällen läßt sich der Wiesenvorsteher durch einen Wiesenschöffen vertreten.

§. 8.

Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorstand einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an, dessen Lohn die Generalversammlung der Genossen bei der Wahl des Vorstandes ein- für allemal bestimmt. Die Wahl des Wiesenwärters unterliegt der Bestätigung des Landrathes. Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil an Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Bewässerungsanlage eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von zwei Thalern für jeden Kontraventionsfall. Der Wiesenwärter wird als Feldhüter vereidigt; er muß den Anweisungen des Wiesenvorstehers pünktliche Folge leisten und kann von demselben mit Verweis und Geldbuße bis zu Einem Thaler bestraft werden.

§. 9.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden nach erfolgter Feststellung des Bewässerungsplanes durch die Regierung (§. 2.) alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden. Gegen die

die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Wiesenvorsteher angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Bürgermeister und zwei Beisitzern. Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden von der Generalversammlung der Wiesengenossen auf drei Jahre gewählt. Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar ist, mindestens Einen Morgen Wiese besitzt und nicht Mitglied des Verbandes ist. Wenn der Bürgermeister selbst Mitglied des Verbandes sein sollte, so muß der Landrath auf Antrag eines Betheiligten einen anderen unparteiischen Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernennen. Dasselbe kann der Landrath thun, wenn sonstige Einwendungen gegen die Person des Bürgermeisters von den Betheiligten erhoben werden, welche dessen Unparteilichkeit nach dem Ermessen des Landrathes beeinträchtigen.

§. 10.

Wegen der Wässerungsordnung, der Grabenräumung, der Heuwerbung und der Hütung auf den Wiesen hat der Vorstand die nöthigen Bestimmungen zu treffen und kann deren Uebertretung mit Ordnungsstrafen bis drei Thaler bedrohen.

§. 11.

Die in den §§. 7. 8. und 10. erwähnten Geldstrafen werden nach erfolgter Feststellung durch den Vorsteher mittelst Exekution im Verwaltungswege zur Genossenschaftskasse eingezogen und nach Anordnung des Vorstehers zu den gemeinschaftlichen Anlagen des Verbandes verwendet.

§. 12.

Der Wiesenverband ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen.

Das Aufsichtsrecht wird von dem Kreislandrathe, von der Regierung in Trier als Landespolizeibehörde und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 13.

Dieses Statut kann nur mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten abgeändert werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 12. August 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Für den Justizminister:

v. Selchow. v. Mühler.

(Nr. 7495.) Statut des Meliorationsverbandes für das Squirawener Bruch im Kreise Berent. Vom 18. August 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, nach Anhörung der Betheiligten, auf Grund der §§. 56. und 57. des Gesetzes vom 28. Februar 1843., was folgt:

§. 1.

Umfang und Zweck des Verbandes.

Die Besitzer der Grundstücke im Squirawener Bruche werden zu einer Genossenschaft unter der Benennung:

„Meliorationsverband für das Squirawener Bruch"

vereinigt, um ihre Grundstücke durch Entwässerung zu verbessern.

Der Verband hat Korporationsrechte und seinen Gerichtsstand bei der Kreisgerichts-Deputation zu Berent.

§. 2.

Das Meliorationsgebiet ist auf der von dem Feldmesser Bauer im Jahre 1867/68. zusammengestellten Karte des Squirawener Bruches eingetragen und umfaßt die in dem provisorischen Kataster des 2c. Bauer de 1868. ausgeworfenen Flächen von zusammen 2,180 Morgen 27 Quadratruthen.

Die definitive Feststellung der zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke und ihres Beitragsfußes wird durch das nach §. 6. auszufertigende Kataster erfolgen.

§. 3.

Der Zweck des Verbandes ist die Entwässerung des im §. 2. bezeichneten Meliorationsgebietes durch Beseitigung der Stauanlage der Borrowcer Mühle und Regulirung des Schwarzwassers und der Seitengräben desselben nach dem bei der Prüfung in den oberen technischen Instanzen gebilligten Meliorationsplane des Oekonomie-Kommissionsrathes Waas vom 14. März 1868.

Erhebliche Abänderungen des Meliorationsplanes, welche im Laufe der Ausführung nöthig erscheinen, dürfen nur mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorgenommen werden.

Dem Verbande liegt ferner die künftige Unterhaltung der von ihm ausgeführten Entwässerungsanlagen ob.

§. 4.

Jeder Verbandsgenosse ist berechtigt, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptentwässerungszüge zu verlangen; die Anlegung der

der Zuleitungsgräben aber liegt ihm allein ob. Die Zuleitung muß an den vom Schaudirektor vorzuschreibenden Punkten geschehen.

In den gemeinschaftlichen Gräben des Verbandes darf das Wasser nur mit widerruflicher Genehmigung des Schaudirektors von einzelnen Verbandsmitgliedern aufgestaut oder abgeleitet werden.

§. 5.

Beschränkungen des Eigenthums.

Die Verbandsgenossen haben den zu den Entwässerungsgräben erforderlichen Grund und Boden soweit unentgeltlich herzugeben, als der bisherige Nutzungswerth durch die dem Besitzer demnächst verbleibende Grasnutzung auf den Uferböschungen, durch die Ueberweisung der eingehenden Fließ- und Grabenstrecken und durch die sonstigen aus der Regulirung erwachsenden zufälligen Vortheile aufgewogen wird.

Streitigkeiten hierüber werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, schiedsrichterlich (§. 14.) entschieden. Außerdem wird dem Verbande zur vollständigen Ausführung des Regulirungsplanes und der damit in Verbindung stehenden Anlagen das Recht zur Expropriation verliehen.

Darüber, welche Gegenstände der Expropriation unterliegen, steht die Entscheidung der Regierung zu Danzig zu, mit Vorbehalt eines innerhalb einer Präklusivfrist von sechs Wochen einzulegenden Rekurses an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Die Feststellung der Entschädigungen erfolgt im Mangel der Einigung in dem §§. 45. bis 51. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. bezeichneten Verfahren.

Wegen Auszahlung und Verwendung der Geldvergütigung für die der Expropriation unterworfenen Grundstücke kommen die für den Chausseebau der Provinz Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Die Uebergabe der Grundstücke und die Ausführung der Bauten wird durch die Einwendungen gegen die vorläufig festgesetzte Entschädigung nicht aufgehalten und ist nöthigenfalls durch administrative Exekution der Kreispolizeibehörde zu erzwingen.

Das Recht der Expropriation bezieht sich insbesondere auch auf den Erwerb des Borrowcer Mühlenstaurechtes mit seinen Stauanlagen, sowie auf die Abtretung der durch die Verlegung und Anlage der Fließ- und Bachbetten ganz oder theilweise auf das andere Ufer kommenden Grundstücke, sofern deren Eigenthümer oder sonstige Nutzungsberechtigte nicht auf das Recht, für die ihnen erwachsenden Inkonvenienzen Entschädigung zu verlangen, verzichten.

§. 6.

Beitragspflicht der Verbandsgenossen.

Die Kosten der Erwerbung des Borrowcer Mühlenstaues und der Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungsanlagen sind von den Verbandsge-

genossen nach Verhältniß des Vortheils aufzubringen; der Beitragsfuß wird durch das Kataster festgestellt.

Das Kataster ist von dem Königlichen Kommissarius unter Zuziehung zweier von dem Verbandsvorstande gewählten Sachverständigen aufzustellen und zur Einsicht der Verbandsgenossen auf dem Landrathsamte zu Berent auszulegen, sowie auch den Gemeindevorständen und den Besitzern der nicht zu einem Gemeindeverbande gehörigen Güter extraktweise mitzutheilen. Die Auslegung des Katasters ist unter Festsetzung einer vierwöchentlichen Frist für die Einsicht desselben und die Anbringung von Reklamationen durch das Amtsblatt der Regierung zu Danzig bekannt zu machen. Nur innerhalb dieser Frist können Beschwerden gegen das Kataster bei dem Landrathsamte zu Berent oder dem Königlichen Kommissarius angebracht werden. Diese Beschwerden werden unter Zuziehung des Beschwerdeführers und eines Vorstandsmitgliedes, sowie geeigneter von der Regierung zu ernennender Sachverständigen von dem Kommissarius untersucht.

Das Resultat der Untersuchung wird dem Beschwerdeführer und dem Vorstandsmitgliede bekannt gemacht; sind beide damit einverstanden, so wird das Kataster demgemäß berichtigt, andernfalls sind die Akten der Regierung zu Danzig zur Entscheidung einzureichen.

Gegen die Entscheidung der Regierung ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Rekurs an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig. Werden die Beschwerden verworfen, so treffen die Kosten der Untersuchung die Beschwerdeführer.

Das festgestellte Kataster wird von der Regierung zu Danzig ausgefertigt und dem Verbandsvorstande zugestellt.

Berichtigungen des festgestellten Katasters sind, abgesehen von Parzellirungen und Besitzveränderungen, nur bei erheblichen fünf Prozent übersteigenden Vermessungsfehlern zulässig; Revisionen des Katasters und der zu Grunde gelegten Einschätzung können nur nach Ablauf zehnjähriger Zeiträume auf den Antrag des Vorstandes von der Regierung angeordnet werden.

Bis zur Feststellung des Katasters sind die etwa erforderlichen Beiträge vorbehaltlich späterer Ausgleichung nach dem im §. 2. erwähnten provisorischen Kataster aufzubringen.

§. 7.

Vorstand des Verbandes.

An der Spitze des Verbandes steht ein Vorstand von vier Mitgliedern oder deren Stellvertretern, welche jedesmal auf sechs Jahre gewählt werden. Tritt während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied oder Stellvertreter aus, so findet eine Neuwahl für den Rest der Wahlperiode statt.

Das Amt der Vorstandsmitglieder und Stellvertreter ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Wählbar dazu ist jeder großjährige Verbandsgenosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Rechte nicht verloren hat und mindestens fünf Morgen Land im Verbande besitzt. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit erlischt die Wahl.

Die

Die Wahl erfolgt unmittelbar durch die Verbandsgenossen nach Stimmenmehrheit, und zwar hat ein jeder, welcher eine Fläche von 2 bis 20 nach dem höchsten Satze beitragspflichtigen Morgen besitzt, Eine Stimme, wer mehr als 20 Morgen besitzt, für je 20 Morgen und den Ueberschuß je Eine Stimme. Das Wahlrecht der Frauen und Minderjährigen wird durch deren gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte ausgeübt; auch andere Wahlberechtigte können zur Ausübung des Stimmrechts Bevollmächtigte, jedoch nur aus der Zahl der stimmfähigen Verbandsgenossen, bestellen.

Bis zur Feststellung des Katasters wird die Stimmberechtigung nach der Fläche der betheiligten Grundstücke bemessen.

§. 8.

Das Wahlgeschäft ist durch den Landrath des Kreises Berent zu leiten und abzuhalten; derselbe ist jedoch befugt, den Schaudirektor damit zu beauftragen.

Zum Zwecke der Wahl wird eine Liste der Wähler mit Angabe der Stimmenzahl aufgestellt und vierzehn Tage lang auf dem landräthlichen Büreau zur Einsicht ausgelegt. Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte Einwendungen dagegen erheben. Die Entscheidung darüber und überhaupt die Prüfung der Wahlen steht bei der ersten Wahl der Regierung zu Danzig, bei den folgenden Wahlen dem Verbandsvorstande zu.

§. 9.

Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen und die Verwaltung zu kontroliren. Er versammelt sich in jedem Jahre einmal zur Frühjahrsgrabenschau, stellt den Etat fest, nimmt die Jahresrechnung ab und faßt die sonst nöthigen Beschlüsse.

Außerordentliche Vorstandssitzungen können vom Schaudirektor veranlaßt werden.

Die Zusammenberufung des Vorstandes erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch den Schaudirektor; Vorstandsmitglieder, die am Erscheinen verhindert sind, müssen die Vorladung ihrem Stellvertreter ohne Verzug mittheilen.

Den Vorsitz in den Vorstandssitzungen führt der Schaudirektor; der Vorstand ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder oder Stellvertreter zugegen sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 10.

Schaudirektor.

An der Spitze der Verwaltung steht ein Schaudirektor, welcher aus der Zahl der Vorstandsmitglieder von diesen und den Stellvertretern gewählt wird. Die Wahlversammlung beruft und leitet der Landrath, jedoch ohne Stimmrecht und nur bei Stimmengleichheit mit entscheidendem Votum.

Die

Die Wahl des Schaudirektors bedarf der Bestätigung der Regierung. Wird diese versagt, so fungirt bis zu einer die Bestätigung erhaltenden Neuwahl der Landrath des Kreises Berent als Schaudirektor.

Das Amt des Schaudirektors ist ein Ehrenamt; nur für baare Auslagen ist ihm eine Vergütigung vom Vorstande festzusetzen.

In einzelnen Fällen kann sich derselbe durch ein Vorstandsmitglied vertreten lassen.

Der Schaudirektor wird durch den Landrath, die Vorstandsmitglieder und Stellvertreter aber werden durch den Schaudirektor durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

§. 11.

Der Schaudirektor ist die ausführende Verwaltungsbehörde, er vertritt den Verband Dritten gegenüber und handhabt die örtliche Polizei zum Schutze der Verbandsanlagen.

Derselbe hat insbesondere:

1) die Versammlungen des Vorstandes zu berufen und als Vorsitzender mit Stimmrecht zu leiten;
2) den Entwurf des Etats und die Jahresrechnung in den Frühjahrsversammlungen vorzulegen;
3) die jährliche Grabenschau mit den Vorstandsmitgliedern abzuhalten;
4) die Beiträge zur Verbandskasse auszuschreiben und nöthigenfalls im Wege der administrativen Exekution beitreiben zu lassen;
5) die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu kontroliren;
6) den Schriftwechsel für den Verband zu führen und die Urkunden für denselben zu vollziehen.

§. 12.

Grabenwärter.

Dem Vorstande bleibt es vorbehalten, einen aus der Verbandskasse zu besoldenden Grabenwärter zur Beaufsichtigung der Anlagen und Leitung der Unterhaltungsarbeiten anzustellen.

§. 13.

Rendant.

Die Verbandskasse wird durch einen Rendanten verwaltet, welcher vom Vorstande auf Kündigung gegen Remuneration und unter Kautionsbestellung angestellt wird.

§. 14.

§. 14.

Schlichtung und Entscheidung über Streitigkeiten unter den Verbandsgenossen.

Streitigkeiten unter den Verbandsgenossen über das Eigenthum von Grundstücken, die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder Nutzungsrechten, und besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte. Alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen betreffenden Beschwerden werden von dem Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen die Entscheidung steht jedem Theile binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung derselben an, der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher bei dem Schaudirektor anzumelden ist.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Landrathe des Kreises Berent als Vorsitzenden und zwei Schiedsrichtern, deren einer von dem Verbandsvorstande und der andere von den Rekurrenten gewählt wird. Enthalten sich diese binnen vier Wochen der Wahl, so erfolgt die Ernennung durch den Landrath.

Das Schiedsgericht entscheidet nach Stimmenmehrheit. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt.

§. 15.

Aufsichtsrecht der Staatsbehörden.

Der Verband ist dem Aufsichtsrechte der Staatsbehörden nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Korporationen unterworfen.

§. 16.

Uebergangsbestimmungen.

Bis zur Vollendung der Verbandsanlagen vertritt ein Kommissarius der Regierung die Stelle des Schaudirektors und leitet den Bau mit Hülfe eines vom Vorstande gewählten und aus der Verbandskasse remunerirten Bautechnikers.

Auf Antrag des Vorstandes und mit Genehmigung der Regierung kann jedoch schon während der Ausführung der Meliorationsbauten ein Schaudirektor gewählt und mit der Leitung der Bauten beauftragt werden.

§. 17.

Abänderungen des Statuts.

Abänderungen dieses Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Ur-

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Homburg v. d. Höhe, den 18. August 1869.

(L. S.) Wilhelm.

v. Selchow. Leonhardt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).